Protokoll

Nr. XI/21/2013

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Montag, dem 04.11.2013

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:07 Uhr

Anwesend waren:

I. Vorsitzende

Ulrike Bolz

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Reinhard Gemander Uwe Kraft Alexander Hübner Sandra Zunke André Sommer Hans Bruns

Petra Gerstenberg

Claudia Bröse für Manfred Klein

Hans Jürgen Schubert (ohne Stimmrecht)

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Andreas Moses, stellvertr. Vorsitzender Thomas Pauli, stellvertr. Vorsitzender Heike Seifert, stellvertr. Vorsitzende Gudula Bohusch, stellvertr. Vorsitzende Rolf Scherer, stellvertr. Vorsitzender

IV. Vom Magistrat

Luise Drescher-Barthel Hartmut Henrici Werner Götz Regina Schirner

V. Von der Verwaltung

Sebastian Knull

VI. Als Gäste

VII. Protokollführerin

Franziska Keth

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich Einwände die Frau Drescher-Barthel mitteilt. Sie wird wie folgt erledigt:

Frau Bolz begrüßt alle Anwesenden und weist auf die Änderung bei der Haushaltssitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.12.2013 hin. Diese Sitzung findet aufgrund des Nikolausmarktes an zwei Tagen statt. Am Freitag, den 06.12.2013 von 17.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag, den 07.12.2013 von 09.00 bis 14.00 Uhr im Feuerwehrstützpunkt Anspach.

Frau Drescher-Barthel teilt mit, dass folgende Vorlagen zurückgezogen werden:

Vorlage: 220/2013 Kostenbeteiligung der Vereine an der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen bzw. Sportstätten

Vorlage: 224/2013 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 225/2013 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des

Dorfgemeinschaftshauses in Hausen-Arnsbach

Vorlage: 226/2013 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des

Dorfgemeinschaftshauses in Rod am Berg

Vorlage: 227/2013 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeinschaftssaales

in Westerfeld

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XI/20/2013 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.09.2013

Beschluss:

Das Beschluss-Protokoll Nr. XI/20/2013 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.09.2013 wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Enthaltung(en)

2. Beratungspunkte

2.1 Kostenbeteiligung der Vereine an der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen bzw. Sportstätten

Vorlage: 220/2013

Diese Vorlage wurde zurückgezogen.

Frau Bolz wiederholt hier den Beschluss des Kultur- und Sozialausschusses:

Es wird beschlossen, die Vorlage zurückzustellen und die Vereine intensiv in den Prozess der Kostenbeteiligung einzubeziehen. Sowohl die Belastbarkeit als auch eigene Ideen zu einer Kostenbeteiligung sollen abgefragt werden. Auf der Basis dieser Ergebnisse soll eine neue Vorlage zur Beratung in den Gremien eingebracht werden Als Ziel sollen 150.000,00 € über eine Kostenbeteiligung finanziert werden.

Beschluss:

Diese Vorlage wurde zurückgezogen.

Beratungsergebnis: Entfällt

2.2 Gemeinschaftshaus Westerfeld - Vereinsheim TSC Grün-Gelb Vorlage: 228/2013

Frau Seifert schlägt eine redaktionelle Änderung in § 4 Abs. 3 vor.

Dieser Absatz lautet nun wie folgt:

"Der Mieter kann den Gemeinschaftssaal den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung stellen und verpflichtet sich dafür, die gemäß der **jeweils** aktuell geltenden Vereinsförderrichtlinien die dort genannte Kostenbeteiligung zu berechnen und als Vereinseinnahme zu verbuchen."

Hier wurde der Absatz um das Wort "jeweils" ergänzt.

Folgender Antrag wird gestellt:

Die Verwaltung soll bis zur Stavo-Sitzung am 12.11.2013 die Formulierung der Absätze 2 + 3 (§ 4) prüfen, da die Gebührenerhebung des Vereins für Untervermietung nicht rechtmäßig sei. Stichworte hierzu: §4(2): "Nutzungsentgelt" statt "Gebühren"; §4(3) "Verpflichtung" der Nebenkostenumlage auf Untermieter ggf. als "Kann" oder "Soll" formulieren.

Ebenfalls muss die Nummerierung der auf §4 folgenden Paragraphen korrigiert werden.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den in der Anlage dieser Vorlage beigefügten Mietvertrag mit den Ergänzungen des Magistrats, des Kultur- und Sozialausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses, mit dem TSC Grün-Gelb abzuschließen und die Übergabe des Gemeinschaftshauses in Westerfeld für den 01.01.2014 vorzubereiten.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2.3 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 224/2013

Diese Vorlage wurde zurückgezogen (siehe TOP 2.1 Vorlage 220/2013).

Beschluss:

Diese Vorlage wurde zurückgezogen.

Beratungsergebnis: Entfällt

2.4 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in

Hausen-Arnsbach Vorlage: 225/2013

Diese Vorlage wurde zurückgezogen (siehe TOP 2.1 Vorlage 220/2013).

Beschluss:

Diese Vorlage wurde zurückgezogen.

Beratungsergebnis: Entfällt

2.5 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeinschaftssaales in Westerfeld Vorlage: 227/2013

Diese Vorlage wurde zurückgezogen (siehe TOP 2.1 Vorlage 220/2013).

Beschluss:

Diese Vorlage wurde zurückgezogen.

Beratungsergebnis: Entfällt

2.6 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Rod am Berg

Vorlage: 226/2013

Beschluss:

Diese Vorlage wurde zurückgezogen.

Beratungsergebnis: Entfällt

2.7 Zukünftige Nutzung des Gebäudes Bahnhofstr. 27

Vorlage: 223/2013

Frau Bolz wiederholt den Beschluss des Kultur- und Sozialausschusses und schlägt vor diesem zu folgen.

Herr Scherer bittet die Verwaltung mit dem Schiedsamt und dem Ortsgericht abzuklären, ob sie auch mit weniger Platz auskommen würden.

Der Raum im neuen Rathaus (gedacht als ehemals geplantes Cafe´) steht für die antragstellenden Gruppierungen ebenso zur Nutzung zur Verfügung.

Herr Bruns fragt, ob seitens der Verwaltung geprüft wurde das Gebäude zu verkaufen.

Frau Drescher-Barthel erklärt hierzu, dass dies geprüft wurde und keine Interessenten vorhanden sind.

Beschluss:

Es wird beschlossen:

- a) die Räumlichkeiten im 2. OG als Stadtarchiv zu nutzen und dem Heimat- und Geschichtsverein zur Verfügung zu stellen.
- b) In den Räumlichkeiten der Friedhofsverwaltung und Schiedsamtes verbleiben das Ortsgericht und das Schiedsamt.
- c) Die Nutzung der verbleibenden Räume werden an den Caritas Verband zur Einrichtung eines Caritas-Ladens, sowie der Kooperationsgemeinschaft der Freiwilligen-Agentur Usinger Land e.V., des Sozialverbandes VdK, des BUND und Ganz e.V. zur Verfügung gestellt. Die Form der Nutzung soll gemeinsam erarbeitet werden.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2.8 Bericht für den Zeitraum 01.01.2013 bis 30.09.2013 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Vorlage: 234/2013

Der vorgelegte Budgetbericht wurde von allen Anwesenden sehr gelobt.

Eine Änderung ergab sich bei dem Berichtszeitraum und dem Berichtstermin für das nächste Jahr. Als Berichtszeitraum wurde der 01.01. bis zum 31.08.2014 festgelegt. Der Budgetbericht soll dann dem Haupt- und Finanzausschuss Anfang Oktober vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 30.09.2013 wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2.9 Haushaltskonsolidierungskonzept 2013;

Fortschreibung als Auflage zur Genehmigung des Haushaltes 2013 Vorlage: 215/2013

Hier kam es zu einem Meinungsaustausch über die Vorgaben des Landes hinsichtlich des Kommunalen Finanzausgleichs.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

" Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2013 in der beigefügten Fassung."

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2.10 Erlass einer 5. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von Verwaltungsgebühren Vorlage: 200/2013

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBI. I S. 786), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. I 2013, 134), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBI. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBI. I S. 622) folgende

5. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 16.03.1998

zu erlassen:

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:
 - § 2 Abs. 1. Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
 - § 4 soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
 - § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt. Im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr € |
|-------------|--|--------------|
| 1 | Fotokopie je Seite - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus dem Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden DIN A 4 DIN A 3 | 0,50 1,00 |
| 2 | Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes für jedes Grundstück, mindestens je Grundstückskaufvertrag | 25,00 |
| 3 | Eintragungsbewilligung gemäß § 169 i.V.m. § 144 (2) 2 BauGB | 25,00 |
| 4 | Bodenverkehrsgenehmigung gemäß § 169 (1) 1 i.V.m. § 144 (2) 1 BauGB | 25,00 |
| 5 | Löschungsbewilligungen von Rückauflassungsvormerkungen, | 25,00 |

| | Antennenverbot, Wettbewerbsverbot | |
|----|---|--------------------|
| 6 | Erteilung von Befreiungen von der Satzung über die Gestaltung von Außenantennen und Satellitenempfangsanlagen | 25,00 |
| | (Gestaltungssatzung) | |
| 7 | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung | |
| | bereits vorhandener Telekommunikationslinien | |
| | gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz | |
| | | |
| | a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu | |
| | verlegendes Kabel | 1,00 |
| | mindestens pro Antrag | 50,00 |
| | und höchstens pro Antrag | 2.500,00 |
| | h) im noch nicht andaugrahauten Straßenbargiah und in | |
| | b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu | |
| | verlegendes Kabel | 0,50 |
| | mindestens pro Antrag | 25,00 |
| | und höchstens pro Antrag | 1.250,00 |
| | | |
| 8 | Ersatz einer Hundesteuermarke | 2,50 |
| 9 | Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben pro Fall | 2,50 |
| 10 | | Pauschal |
| 10 | Aufbewahrung sperriger Fundsachen Fahrräder, Mofas u. ä. | 10,00 |
| 11 | Schriftliche Auskünfte | 10,00 |
| '' | Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, | 30,00 |
| | soweit sie nicht aus | bis 600,00 |
| | Registern und Dateien erteilt werden | 510 000,00 |
| 12 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, | 10,00 |
| | Bücher, Datenträger usw. <i>für Personen, die nicht</i> | bis 600,00 |
| | am Verfahren beteiligt sind | 2.0 000,00 |
| 13 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, | Nach |
| | Bücher, Datenträger usw. wenn ein Bediensteter die | Zeitaufwand |
| | Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss | siehe Abs. 2 |
| | § 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 11 | |
| | bis 13 nicht anzuwenden | |
| 14 | Beglaubigung von Unterschriften | 6,00 |
| 15 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die | |
| 13 | die Behörde selbst hergestellt hat, | |
| | je Urkunde | 3,00 |
| 16 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in | |
| | anderen Fällen, | 6,00 |
| | bei Urkunden, die aus 1-10 Seiten bestehen | 0,60 |
| | für jede weitere Seite zusätzlich | , |
| 17 | Entscheidungen im Zusammenhang mit einem | 25,00 |
| | Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an die | bis 2.500,00 |
| | öffentliche Abwasseranlage | |
| 18 | Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, | 25,00 |
| | falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme | bis 2.500,00 |
| | vorgeschrieben war | |
| 19 | Entscheidungen im Zusammenhang mit einem | 10,00 |
| | Antrag auf Einleitung von Abwasser oder | bis 1.000,00 |
| 00 | Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage | 50.00 |
| 20 | Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder | 50,00 |
| | gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO | |
| | oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1, | |
| 21 | Satz 3 | Nach |
| ۷۱ | Allgemeine Beratung über Pflege, Standort oder Krankheiten von Bäumen und Sträuchern | nacn Zeitaufwan |
| | außerhalb der Baumschutzsatzung | Zeitauiwaii d |
| | aubernaib der Daumschutzsatzung | u |

| 22 | Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in | |
|----|--|----------|
| | Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung | |
| | einer Geldleistung zum Gegenstand haben, | |
| | 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, | |
| | mindestens | 25,00 |
| | höchstens | 2.500,00 |
| 22 | | 2.300,00 |
| 23 | Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch vor Erlass eines | |
| | Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden | |
| | ist, | |
| | 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, | |
| | mindestens | 12,50 |
| | höchstens | 1.250,00 |
| 24 | Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch allein gegen eine | |
| | Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. | |
| | des Betrages, dessen Festsetzung mit dem | |
| | Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, | 12,50 |
| | mindestens | 1.250,00 |
| | höchstens | 1.200,00 |
| 25 | Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der | |
| 25 | | |
| | Auslagen für die Vordrucke | 4.00 |
| | je Formular | 1,00 |

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

| Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt: | |
|--|-----------------------|
| Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte Je Viertelstunde | |
| Für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte Je Viertelstunde | 14,50 € als Durch- |
| Für alle übrigen Beschäftigten Je Viertelstunde Bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten | schnittssat z |
| Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 €, erhoben | |

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt vom 22.05.2005 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2.11 60-13-14 Dorfentwicklungsprogramm des Landes Hessen Neuaufnahme der Stadt Neu-Anspach als Förderschwerpunkt Grundsatzentscheidung zur Einreichung eines Antrages zur Anerkennung als Förderschwerpunkt ab 2015 Vorlage: 221/2013

Beschluss:

Es wird beschlossen, bei den zuständigen Behörden die Aufnahme der Stadt Neu-Anspach mit ihren 4 Stadtteilen in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Hessen ab dem Jahre 2015 zu beantragen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2.12 Ankauf der Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstücke 75/1 und 75/2 (Eisengaß) und Verkauf des Grundstücks Gemarkung Anspach Flur 8 Flurstück 100 (Kleiner Zehnten) Vorlage: 237/2013

Beschluss:

Es wird beschlossen,

- die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstücke 75/1 und 75/2 mit insgesamt 9.742 m² zum Grundstückswert von 16.739,10 € anzukaufen und
- 2. im Gegenzug an die Verkäufer das Grundstück Gemarkung Anspach Flur 8 Flurstück 100 mit 9.786 m² zum Grundstückswert von 15.168,80 € zu verkaufen.

Die Vertragsnebenkosten gehen zu Lasten der Stadt.

Haushaltsmittel stehen bei der I 096107 - An- und Verkauf von Grundstücken - zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2.13 Internet-Stadtführer für Menschen mit Behinderung Vorlage: 222/2013

Frau Bolz wiederholt den Beschluss des Kultur- und Sozialausschusses und schlägt vor sich diesem anzuschließen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, im Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung den Internet-Stadtführer jetzt nicht umzusetzen und nach Prüfung der Alternativen erneut zur Beratung an die politischen Gremien zu geben.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

3. Mitteilungen des Magistrats

Zu diesem Top liegt nichts vor.

4. Anfragen und Anregungen

Zu diesem Top liegt nichts vor.

5. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Zu diesem Top liegt nichts vor.

Ulrike Bolz Vorsitzende Franziska Keth Schriftführerin

7 Keth